

Stadt Brakel
Der Bürgermeister

Zentrale Dienste, Finanzen
Am Markt 12
33034 Brakel



Stadt Brakel, Am Markt 12, 33034 Brakel

Datum: 20. Januar 2022

Seite: 1

Kassenzeichen
247886.200.001

Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben

Zuständig Michelle Zehe, Janik Grewe
Zimmer 9 -10
Telefon 05272/360-1125 oder -1126
Faxnr. 05272/360-441125
Email steuern@brakel.de
Gläubiger-ID DE18BRA00000128364

Ausfertigung für Eigentümer
Bescheid über Grundbesitzabgaben

Bankverbindung

Sparkasse Höxter IBAN: DE90 4725 1550 0000 0009 01
BIC: WELADED1HXB
Vereinte Volksbank eG
BIC: GENODEM1STM IBAN: DE90 4726 4367 6000 0117 00
VerbundVolksbank OWL
BIC: DGFBD33MXXX IBAN: DE59 4726 0121 9002 0506 00

Objekt

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Aktenzeichen Finanzamt
001		

Steuerpflichtiger

Anrede / Name	Straße	Ort
		33034 Brakel

Festsetzungen Grundsteuer B

Heranziehungsbetrag

Jahr	Zeitraum	neuer Messbetrag	alter Messbetrag	Hebesatz %	neue Jahressteuer	alte Jahressteuer	Änderungsbetrag
2022	01.01.-31.12.	112,06 €	0,00 €	479,00	536,76 €	0,00 €	536,76 €
						Summe	536,76 €

Festsetzungen Straßenreinigungsgebühr

Heranziehungsbetrag

Jahr	Zeitraum	Beschreibung	Qm Neu	Qm Alt	Änderung	Tarif	neue Jahresgebühr	alte Jahresgebühr	Änderungsbetrag
2022	01.01.-31.12.	Straßenreinigung Winter	699	0	699	0,0096	6,71 €	0,00 €	6,71 €
								Summe	6,71 €

Festsetzungen Hundesteuer

Unverändert, Jahressteuerbetrag 0,00

Gesamt 543,47 €

Ihre Bankverbindung

alle Abgabenarten	IBAN / Kto.-Inhaber	BIC	Kurzbezeichnung Bank	Abbuchung	Auszahlung
					Ja

Fälligkeitstermine zum Veranlagungsjahr

Fälligkeit	15.02.22	15.05.22	15.08.22	15.11.22	Summe
Grundsteuer B 2022	134,19 €	134,19 €	134,19 €	134,19 €	536,76 €
Straßenreinigungsgebühr 2022			6,71 €		6,71 €
Summe	134,19 €	134,19 €	140,90 €	134,19 €	543,47 €
bezahlter Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
offener Betrag	134,19 €	134,19 €	140,90 €	134,19 €	543,47 €

Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung

1. Rechtsgrundlagen
- 1.10 Grundsteuer - Grundsteuergesetz und Haushaltssatzung der Stadt Brakel
- 1.11 Hundesteuer - Hundesteuersatzung der Stadt Brakel
- 1.20 Straßenreinigungsgeld - Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern der Stadt Brakel
- 1.30 Vergütungssteuer - Vergütungssteuersatzung der Stadt Brakel

2. Zahlungshinweise

Die Steuer, Gebühren und Beiträge sind zu den angegebenen Fälligkeitsterminen einzuzahlen bzw. werden, falls Einzugsermächtigung vorliegt, abgebucht. Nachforderungen oder Erstattungen aus dem lfd. Rechnungsjahr werden auf die noch offenstehenden Fälligkeitstermine aufgeteilt. Nachforderungen oder Erstattungen aus Vorjahren sind in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

Sind mehrere Personen als Gesamtschuldner zahlungspflichtig, so richtet sich dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Zahlungspflichtigen.

Als Tag der Zahlung gilt bei Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs bei der Stadtkasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadtkasse der Tag der Gutschrift für die Stadtkasse.

Werden Steuern, Gebühren und Beiträge nicht rechtzeitig geleistet, so ist mit dem Ablauf des Fälligkeitstages für die rückständigen Beträge ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat. Außerdem hat der Steuer-, Gebühren- oder Beitragspflichtige die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

3. Sonstige Hinweise

- 3.10 Bei einem Eigentumswechsel bleibt der bisherige Eigentümer grundsätzlich so lange grundsteuerpflichtig, bis die steuerliche Zurechnung durch das Finanzamt erfolgt. Diese Zurechnung geschieht frühestens zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Somit sind Grundsteuern laut Grundsteuergesetz für das laufende Jahr noch von dem Alteigentümer zu entrichten. Sollte im Kaufvertrag eine entsprechende Regelung getroffen sein, kann der Alteigentümer aufgrund von privatrechtlichen Ansprüchen seinen Anteil vom Erwerber anfordern.
- 3.20 Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bei der Stadt Brakel anzu-melden sowie den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat bzw. eingegangen ist, abzumelden. Mit der Anmeldung erhält der Hundehalter eine Hundesteuermarke. Die Hundesteuer ist bei der Abmeldung entsprechend wieder zurückzugeben. Ist ein Hund ausgewachsen größer als 40 cm und/oder schwerer als 20 Kilogramm, muss dieser gemäß § 11 LHundG NRW ordnungsbehördlich angemeldet werden. Sie benötigen dafür einen Sachkundenachweis, eine Haftpflichtversicherung und der Hund muss fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.
- 3.30 Geben Sie bitte Änderungen Ihrer Anschrift zur Vermeidung von Zustellungsschwierigkeiten möglichst ohne Verzögerung dem Stadtsteueramt bekannt.
- 3.40 Solange bei einer Änderung noch kein neuer Bescheid ergangen ist (Änderungsbescheid), gilt die Zahlungsverpflichtung nach dem alten Bescheid.
- 3.50 Wenn Sie die Steuern und Gebühren nicht schon durch Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abbuchen lassen, die Vorteile dieses Verfahrens aber zukünftig in Anspruch nehmen möchten, setzen Sie sich bitte mit der Stadtkasse in Verbindung oder verwenden Sie den entsprechenden Vordruck auf der Homepage der Stadt Brakel. Sollten Sie keine Einzugsermächtigung haben, werden Sie für evtl. Erstattungen um Angabe Ihrer Bankverbindung gebeten.
- 3.60 Dieser Bescheid ist mit einer automatischen Datenverarbeitungsanlage erstellt worden. Er bedarf daher keiner Unterschriftleistung.
- 3.70 Hinweis für Steuerpflichtige, die zusammen mit anderen Personen Grundstückseigentümer sind:
Dieser Bescheid ergeht an Sie als Gesamtschuldner gem. § 10 Abs. 3 Grundsteuergesetz i.V.m. § 44 der Abgabenordnung. Sie werden damit anstelle aller anderen Eigentümer für die veranlagten Abgaben allein in Anspruch genommen. Gegenüber den anderen Miteigentümern behalten Sie jedoch privatrechtlich einen Ausgleichsanspruch. Es bleibt Ihnen unbenommen, diesen geltend zu machen. Eine Veranlagung der übrigen Eigentümer behalten wir uns erforderlichenfalls ausdrücklich vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Brakel, Rathaus, Am Markt 12, 33034 Brakel, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: rathaus@brakel.de-mail.de. Hinweis: Der Absender muss zwingend im Besitz eines eigenen De-Mail-Postfachs sein.
Einspruch gegen den Grund- oder Gewerbesteuerermessungsbescheid ist beim zuständigen Finanzamt einzulegen. Durch den Einspruch bzw. Widerspruch wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

Einwendungen gegen Ihre Inanspruchnahme als Steuerschuldner oder die Höhe des Messbetrages sind beim zuständigen Finanzamt zu erheben. Ein solcher Einspruch, wie auch der Widerspruch bei der Stadt Brakel, entbindet Sie bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).

Datenschutzhinweis:

Alle Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeindeverwaltung, Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Ansprechpartner in Datenschutzfragen, entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationskatalog der Stadt Brakel. Dieses und alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung unter www.brakel.de/datenschutz und im Rathaus der Stadt Brakel.